

StGHG an der österreichischen Regelung des Art. 144 B-VG orientiere, wonach sogenannte Zwischenentscheidungen nicht anfechtbar sind,<sup>678</sup> lässt der Staatsgerichtshof nicht gelten. Er hält entgegen, im Ergebnis würden auch in Österreich letztlich die gleichen Interessenabwägungen vorgenommen wie in Deutschland und der Schweiz, um die Frage der eigenständigen Anfechtbarkeit einer Zwischenentscheidung beim Verfassungsgericht beurteilen zu können.<sup>679</sup> Der Staatsgerichtshof begründet seine «verfassungskonforme einschränkende Interpretation» auch damit, dass sich der Gesetzgeber bei der Einführung des Enderledigungskriteriums in Art. 15 Abs. 1 StGHG «von teilweise nicht zutreffenden Überlegungen» habe leiten lassen und er sich «wohl auch der bei strenger Auslegung dramatischen Konsequenz dieser Neuregelung für den Grundrechtsschutz nicht oder jedenfalls zu wenig bewusst» gewesen sei.<sup>680</sup>

Diese «verfassungskonforme einschränkende Auslegung» des Begriffs «enderledigend» in Art. 15 Abs. 1 StGHG ändert an der bisherigen Rechtsprechung, die auf der Grundlage des inzwischen aufgehobenen Staatsgerichtshofgesetzes ergangen ist, praktisch nichts bzw. ermöglicht, dass sie weiterhin aufrecht erhalten werden kann. Es können demnach auch vom Hauptverfahren getrennte letztinstanzliche Verfügungen oder Entscheidungen der öffentlichen Gewalt mit Verfassungsbeschwerde (neu: Individualbeschwerde) bekämpft werden.<sup>681</sup> Neu ist ein-

---

Urteil (richtig: Beschluss) vom 15. Mai 2006, nicht veröffentlicht, S. 4; StGH 2005/75, Urteil (richtig: Beschluss) vom 15. Mai 2006, nicht veröffentlicht, S. 4.

678 Der für die Leitentscheidung bestimmte Berichterstatter hat in diesem Zusammenhang eine zusätzliche Stellungnahme des Rechtsdienstes der Regierung eingeholt, in der die Auffassung vertreten wird, dass auf Grund der neuen Regelung in Art 15 Abs. 1 StGHG, die Art. 144 B-VG zum Vorbild habe, sogenannte Zwischenentscheidungen nicht mehr eigenständig beim Verfassungsgericht angefochten werden können. Vgl. dazu die Leitentscheidungen StGH 2004/6, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 25; StGH 2004/23, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 12 und StGH 2004/24, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 13.

679 Vgl. die Leitentscheidungen StGH 2004/23, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 12 und StGH 2004/24, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 13.

680 Siehe die Leitentscheidungen StGH 2004/23, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 14 und StGH 2004/24, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 15.

681 Vgl. dazu etwa die von der Rechtsprechung in den Leitentscheidungen StGH 2004/6, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 25; StGH 2004/23, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 13 und StGH 2004/24, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 14 angeführten Beispiele solcher von der Sachentscheidung getrennten Verfahren; siehe dazu auch hinten S. 578 ff.